



ANMELDUNG

Ich/Wir melde(n) mein/unser Kind _____,

geb. am _____, wohnhaft mit Hauptwohnsitz _____

_____ mit Wirkung zum _____ wie folgt für den Besuch in
der Kinderkrippe:

	☐ Bardowick I „Meisennest“	☐ Bardowick II „Sonnenkinder“	☐ Barum	☐ Radbruch „Pielepoggen“	☐ Vögelsen „Heidekinder“
Kernbetreuungszeit Vormittags	08.00 - 14.00 Uhr	☐ 08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr
Kernbetreuungszeit Ganztags	entfällt	☐ 08.00 - 16.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

sowie für

Frühdienst (ab 2. Monat)	☐ 07.30 - 08.00 Uhr	☐ 07.30 - 08.00 Uhr	☐ 07.30 - 08.00 Uhr	☐ 07.30 - 08.00 Uhr	☐ 07.30 - 08.00 Uhr
Spätdienst (ab 2. Monat)	☐ 14.00 - 14.30 Uhr	☐ 14.00 - 14.30 Uhr	☐ 14.00 - 14.30 Uhr	☐ 14.00 - 14.30 Uhr	☐ 14.00 - 14.30 Uhr
	☐ 14.30 - 15.00 Uhr	☐ 14.30 - 15.00 Uhr	☐ 14.30 - 15.00 Uhr	☐ 14.30 - 15.00 Uhr	☐ 14.30 - 15.00 Uhr
Abendspätdienst (ab 2. Monat)	entfällt	☐ 16.00 - 16.30 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt
	entfällt	☐ 16.30 - 17.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

an. (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht passendes bitte streichen, mit der Bitte zu nummerieren, welche Krippe Ihr Erst-, Zweit- und Drittwunsch ist bzw. die Krippe zu streichen, die ggf. nicht für Sie in Frage kommt.) !!! Das Angebot des Spätdienstes in der Krippen Bardowick II gilt erst, wenn mindestens 3 Kinder für das ganze Kindergartenjahr angemeldet werden.

Wir gewähren jedem neuen Kind eine individuell gestaltete, langsame schonende **Eingewöhnungszeit**, angelehnt an das »Berliner Modell«. Diese Eingewöhnung ist sehr sensibel an das jeweilige Kind und die Eltern anzupassen, um den Ablöseprozess für alle Beteiligten schonend zu gestalten. Daher ist die Nutzung der **Sonderdienste während der Eingewöhnung nicht möglich**.

Für die **Vergabe der Kinderkrippenplätze** gelten die umseitig genannten Richtlinien. Die Richtlinien habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Ich/Wir erklären, dass für das o. g. Kind die Kriterien des § 2 Ziffer: _____ erfüllt sind. **!!!Hierzu bitte die Rückseite dieser Anmeldung zwingend beachten!!!**

Eine Ausfertigung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Krippen der Samtgemeinde Bardowick ist uns ausgehändigt worden. Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir diese Satzung für uns als verbindlich anerkennen. Zudem wurden wir darauf hingewiesen, dass die Eingewöhnungsphase bereits gebührenpflichtig ist.

☛ Ein Nachweis über eine entsprechende **Impfberatung** (nicht älter als 6 Monate) ist dieser Anmeldung beizufügen. Als Nachweis gilt eine Bescheinigung des Arztes über die Beratung, das Vorsorgeuntersuchungsheft oder der Impfpass.

☛ Bei **nicht verheirateten** Eltern/Alleinerziehenden reichen Sie bitte die Sorgerechtsklärung mit ein!

Für die Statistik bitte ausfüllen:

Wird bei Ihnen zuhause gewohntermaßen Deutsch gesprochen?

Ja ☐

Nein ☐ Sprache, die gesprochen wird: _____

Ort/Datum

Unterschrift/en

(Name der Erziehungsberechtigten und Anschrift)

Telefonnummer(n) (tagsüber erreichbar)

Emailadresse

Von der Krippenleitung auszufüllen:

Gruppe:

Zuweisung kann erteilt werden!

Datum / Unterschrift

Richtlinien für die Vergabe von Kinderkrippenplätzen in den Kinderkrippen der Samtgemeinde Bardowick

Unter Beachtung des § 24 des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.10.2012 nachstehende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Termine

Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt durch die Leitung der Kinderkrippen.

Es ist anzustreben, dass die Entscheidung so rechtzeitig getroffen wird, dass spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag die Aufnahme verbindlich mitgeteilt werden kann.

§ 2 Soziale Kriterien

Bei der Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien gilt nachstehende Rangfolge:

1. Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind. Dieses gilt auch für Schulbesuche, Studium, Ausbildung oder einer durch die Arbeitsagentur finanzierten Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme;
2. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind;
3. Kinder von Alleinerziehenden, die arbeitssuchend sind;
4. Kinder, deren Geschwister den Kindergarten oder die Grundschule besuchen.

In besonderen Härtefällen kann von vorstehender Rangfolge abgewichen werden.

§ 3 Nachweis

Nachweise zu § 2 sind der Kinderkrippenleitung schriftlich vorzulegen.

Bardowick,
(Luhmann)

Hinweis für berufstätige Erziehungsberechtigte:

Sofern die entsprechenden Nachweise zu § 2 Ziffer 1 und 2 nicht innerhalb von 2 Wochen nach Abgabe dieser Anmeldung vorgelegt werden, wird diese Anmeldung gemäß den sozialen Kriterien nachrangig gewertet.